

SATZUNG DER AS 470 DEUTSCHLAND

1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: AS 470 Deutschland e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

Der Vorstand kann den Sitz des Vereins an den Ort der jeweiligen Geschäftsstelle verlegen und hat dann die dafür notwendigen Eintragungen beim dortigen Amtsgericht vorzunehmen.

2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit der "470er"-Jolle.
- (2) Ihm obliegt insbesondere die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Regatten, Meisterschaften und Trainingslagern für 470er in oder ohne Zusammenarbeit mit Verbandsvereinen des DSV (Deutscher Seglerverband). Er bezweckt außerdem, seine sportlichen und sonstigen Beziehungen und Interessen in und gegenüber nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen zu pflegen und zu vertreten.
- (3) Entsprechend den Regularien der ISAF (International Sailing Federation) benennt die AS 470 Germany die Teilnehmer an Welt- und Europameisterschaften für alle Altersklassen. Sie unterstützt die Teilnehmer dieser Veranstaltungen.
Darüber hinaus führt sie ein Mitgliederverzeichnis zur Bestätigung der Voraussetzungen für die Teilnahme an internationalen Regatten, für die die ISAF die Mitgliedschaft in den jeweiligen nationalen Klassenvereinigungen vorschreibt (ISAF Event).
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge, Umlagen oder Spenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Anerkennung durch den Deutschen Segler Verband (DSV)

Der Verein nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien.

4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehren-Mitglieder.
 - (a) Aktives Mitglied kann jeder Eigner bzw. Segler einer 470er Jolle werden.
 - (b) Alle übrigen natürlichen oder juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können fördernde Mitglieder des Vereins werden.
 - (c) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Minderjährige fügen die schriftliche Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter bei.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - (b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung,
 - (c) durch Beschluss des Vorstands wegen Zahlungsrückstands eines fälligen Betrages, insbesondere des zu entrichtenden Jahresbeitrags, von mehr als sechs Monaten.
 - (d) durch Tod, bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung der Gesellschaft

5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, und zwar jährlich im Voraus. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr festgelegt. Über die Höhe des Beitrages juristischer Personen entscheidet der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) die Jugendversammlung
- (d) die Regionalversammlung
- (e) die Kassenprüfer

8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie beschließt insbesondere über:
 - (a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - (b) Wahl der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Vorstands nach Bericht der Kassenprüfer
 - (d) Finanzstatus des Vereins
 - (e) Bemessung des Jahresbeitrags und einer eventuellen Aufnahmegebühr
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (g) Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund
 - (h) Satzungsänderungen
 - (i) Auflösung des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, und zwar in der Regel in der zweiten Jahreshälfte, statt und wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Veröffentlichung der Einladung im 470er-INFO oder auf elektronischem Weg mit persönlicher Adressierung (z.B. E-Mail) gilt als schriftliche Einladung. Vorschläge von Mitgliedern zur Erweiterung der Tagesordnung und Anträge müssen dem Vorstand 14 Tage vor Beginn der Versammlung zugegangen sein.
Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen können nur im Falle der Dringlichkeit, über welche die Versammlung mit 3/4 Mehrheit zu entscheiden hat und wenn sie nicht auf Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung hinzielen, zur Verhandlung gelangen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung verlangen oder wenn der Vorstand dieses als erforderlich betrachtet. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist an die für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung maßgebenden Fristen gebunden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Stimmberechtigt sind Mitglieder nur dann, wenn sie nicht mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Eine 3/4-Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder ist erforderlich für
 - (a) Satzungsänderungen,
 - (b) Änderung des Vereinszwecks
 - (c) den Beschluss auf Auflösung des Vereines.

- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von maximal 10 Stimmen auf eine Person ist möglich, bedarf jedoch der Schriftform.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer abgezeichnet werden muss.

9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (geschäftsführender Vorstand) und Beisitzern (erweiterter Vorstand). Die Gesamtzahl der Mitglieder ist auf maximal zehn begrenzt.

Er setzt sich zusammen aus:

- (a) dem/der ersten Vorsitzenden (Präsident/in)
- (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsident/in) für Finanzen
- (c) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsident/in) für Sportfragen
- (d) dem/der Beisitzer/in für Jugend/Juniorenfragen (Jugendwart/in)
- (e) maximal sechs weiteren Beisitzern mit spezifischen Aufgabengebieten, die im Protokoll der Mitgliederversammlung aufzuführen sind.

Personalunion ist möglich, außer zwischen den Vorstandsämtern innerhalb des Präsidiums.

Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

- (2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die zu wählenden Personen müssen volljährig sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen, falls nicht mindestens 10 stimmberechtigte oder 25 % der anwesenden Mitglieder – je nachdem welche Zahl weniger Mitglieder ergibt – die Wahl durch Stimmkarten oder geheime Wahl beantragen. Den Vorsitz bei der Wahl des ersten Vorsitzenden führt ein aus der Versammlung benanntes Mitglied.

Die Beisitzer werden, mit Ausnahme des/der Jugendwartes/in und des/der Jugendsprechers/in, ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sofern ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied aus dem Kreis der Beisitzer zum kommissarisch handelnden Präsidiumsmitglied berufen. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, kann das Präsidium ein beliebiges anderes Vereinsmitglied auf diesen Posten berufen. Die nächste Mitgliederversammlung muss diese Berufung bestätigen.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der erste Vorsitzende und die beiden Vizepräsidenten. Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Das Präsidium entscheidet über die Verwendung der Mittel bis zu einer Summe von 3.000, €, darüber hinausgehende Finanzentscheidungen trifft der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

- (5) Der Vorsitzende kann jede ihm notwendig erscheinende Person zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen. Insbesondere können dies sein: Regionalobleute und deutsche Mitglieder des Council der 470 Internationale AS, Bundes- und Landestrainer und Vertreter des DSV.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

10 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen, die der Festlegung des Juniorenbereichs des DSV (U 22) entsprechen. Sie berät und beschließt über die Interessen des Juniorensports und der Juniorenarbeit. Sie wird geleitet vom Jugendwart.
- (2) Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in und den/die Jugendsprecher/in und einen Stellvertreter/in. Jedes jugendliche Mitglied im o. a. Sinne hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Beschlüsse der Jugendversammlung – mit Ausnahme der Wahl von Jugendwart/in und Jugendsprecher/in – bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Jugendversammlung findet üblicherweise anlässlich der Deutschen Junioren-Meisterschaft statt.

11 Gebietsobleute

- (1) Der Verein ist - analog der Gliederung des Deutschen Segler - Verbandes - in Regionen gegliedert. Dies sind zurzeit:
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen - Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.
Weitere Regionen, die Streichung solcher oder die Zusammenfassung von Regionen können durch Vorstandsbeschluss festgelegt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (2) Die aufgeführten Regionen werden gegenüber dem Verein von den Gebietsobleuten vertreten, die wiederum für die einzelnen Reviere Flottenkapitäne berufen können. Die Gebietsobleute berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Arbeit. Die Gebietsobleute werden alle zwei Jahre von den in ihrer Region wohnenden Mitgliedern auf einer Versammlung ihrer Region mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Obleute müssen dem Vorstand gemeldet werden.

12 Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung besteht aus dem Gesamtvorstand und den Gebietsobleuten. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Präsidenten einzuberufen.
- (2) Die Regionalversammlung berät über:
Terminfestlegungen von Meisterschaften
Festlegung von Ranglisten- und Sonderregatten
Regionale Förder- und Trainingsmaßnahmen des Vereins
Sonderaufgaben, die ihr von der Mitgliederversammlung übertragen wurden.

13 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge hierzu sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Deutschen Segler-Verband und ist zur Förderung des Jugendsegelns zu verwenden.

Stand 28.08.2007